

## **Satzung über den Wirtschaftsbeirat des Landkreises Fürstentfeldbruck (Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- (BayRS2020-3-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998[...], folgende **Satzung**:

### **§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom 15.05.1997 wurde ein Wirtschaftsbeirat gebildet. Im Folgenden werden dessen Angelegenheiten durch diese Satzung neu gefasst.
- (2) Aufgabe des Wirtschaftsbeirates ist es, den Landrat/die Landrätin, den Kreistag und dessen Gremien in grundsätzlichen Fragen der Förderung der Wirtschaft im Landkreis, insbesondere in folgenden Bereichen zu beraten:
  - a) Zusammenarbeit von Wirtschaft, Landkreis und Landratsamt;
  - b) Erhebung von grundsätzlichen Wirtschaftsdaten und ihre Fortschreibung;
  - c) Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung und Beschaffung;
  - d) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und Anwerbung von Betrieben zur Ansiedlung im Landkreis;
  - e) Maßnahmen der Strukturpolitik für den Landkreis;
  - f) Maßnahmen des Landkreises im Rahmen seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, soweit sie Auswirkungen auf die Wirtschaft im Landkreis haben können;
  - g) Haltung des Landkreises zu Fragen der Raumordnung und zu einzelnen, den Landkreis betreffenden Raumordnungsverfahren;
  - h) Privatisierung oder Verbleib in bisheriger Rechtsform;
  - i) Digitalisierung der Wirtschaft und digitale Prozesse zwischen Kommunen und Unternehmen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Fürstentfeldbruck;
  - b) dem/der jeweils für die Wirtschaftsförderung zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
  - c) dem Beratungsgremium.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen gegenüber dem Landrat/der Landrätin und über diesen gegenüber dem Kreistag abgeben. Dem Beirat können Aufgaben durch den Landrat/die Landrätin sowie vom Kreistag über den Landrat/die Landrätin zugeleitet werden.

- (5) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat erfolgt unentgeltlich, sie ist kein Ehrenamt i. S. der Landkreisordnung.

## **§ 2**

### **Vorsitz und Gliederung der Gremien**

- (1) Der Landrat/die Landrätin ist kraft Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und kann diesen jederzeit einberufen.
- (2) Der/die für Wirtschaftsförderung zuständige Referent/Referentin des Kreistages ist kraft Amtes Mitglied des Wirtschaftsbeirates. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beratungsgremiums, koordiniert dessen Arbeit und leitet die Äußerungen und Stellungnahmen dem Landrat/der Landrätin zu. Er/sie kann das Beratungsgremium jederzeit einberufen.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung vertreten den Landrat/die Landrätin die gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der vom Kreistag festgelegten Reihenfolge.

## **§ 3**

### **Beratungsgremium**

- (1) Das Beratungsgremium erstellt Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen zu den § 1 Abs. 2 genannten Bereichen.
- (2) Das Beratungsgremium besteht aus nachstehenden Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
- a) dem Landrat/der Landrätin;
  - b) dem/der für Wirtschaftsförderung zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
  - c) je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, welche durch Beschluss des Kreistages bestimmt werden;
  - d) der/die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
  - e) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Ausstellungs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH;
  - f) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreishandwerkerschaft;
  - g) einem Vertreter/einer Vertreterin des IHK-Handelsgremiums Dachau-Fürstenfeldbruck;
  - h) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisverbandes des Landesverbandes des Bayer. Einzelhandels;
  - i) einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Gewerbeverbandes/BDS;

- j) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayer. Bauernverbandes;
  - k) einem Vertreter/einer Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters;
  - l) einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
  - m) einem Vertreter/einer Vertreterin des Arbeitskreises „Schule und Wirtschaft“;
  - n) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck im Bayerischen Gemeindetag;
  - o) einem Vertreter/einer Vertreterin der freien Berufe im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen bzw. zu bestellen.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Verbände oder Organisationen entsandt. Der Landrat/die Landrätin kann weitere Personen zur Beratung zulassen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Berufung in das Beratungsgremium und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vereinigung, der sie angehören, spätestens aber mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistags. Endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Vereinigung, nimmt die Vertretung bis zu einer Neuberufung die Mitgliedschaft allein wahr. Mit dem Ende der Wahlperiode enden alle Mitgliedschaften. Die Amtszeit der neuen Mitglieder beginnt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, mit der konstituierenden Sitzung des Beratungsgremiums, zu der der/die neu gewählte für die Wirtschaftsförderung zuständige Referent/Referentin lädt.
- (6) Die Mitglieder des Beratungsgremiums sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Sitzungen des Beratungsgremiums können nichtöffentlich durchgeführt werden.

#### § 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem/der Beauftragten für Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 12.10.2020

Thomas Karmasin  
Landrat